

TE Vwgh Erkenntnis 2024/9/19 Ra 2024/01/0222

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.09.2024

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

B-VG Art133 Abs4

VStG §44a Z1

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. VStG § 44a heute
 2. VStG § 44a gültig ab 01.02.1991

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):

Ra 2024/01/0219 E 03.10.2024

Ra 2024/01/0220 E 03.10.2024

Ra 2024/01/0221 E 03.10.2024

Ra 2024/01/0223 E 03.10.2024

Ra 2024/01/0224 E 03.10.2024

Ra 2024/01/0225 E 03.10.2024

Ra 2024/01/0226 E 03.10.2024

Ra 2024/01/0227 E 03.10.2024

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Kleiser und die Hofräte Mag. Brandl und Dr. Terlitza als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Rieder, über die Revision der M S, vertreten durch Mag. Jürgen Greilberger, Rechtsanwalt in 8010 Graz, Kaiserfeldgasse 27/IV, gegen das am 12. Februar 2024 mündlich verkündete und mit diesem Datum schriftlich ausgefertigte Erkenntnis des Verwaltungsgerichts Wien, Zl. VGW-001/048/9321/2023-28, betreffend Übertretungen des Versammlungsgesetzes 1953 (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Landespolizeidirektion Wien),

Spruch

I. zu Recht erkannt:römisch eins. zu Recht erkannt:

Das angefochtene Erkenntnis wird im Umfang seines Ausspruches über den der Revisionswerberin zu Spruchpunkt 1. des vor dem Verwaltungsgericht Wien bekämpften Straferkenntnisses zur Last gelegten Verstoß gegen § 2 Abs. 1 Versammlungsgesetz 1953 sowie der damit in untrennbarem Zusammenhang stehenden Aussprüche über die Kosten des verwaltungsbehördlichen Strafverfahrens und des Beschwerdeverfahrens sowie über die unterbleibende Anrechnung der Vorhaft wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben. Das angefochtene Erkenntnis wird im Umfang seines Ausspruches über den der Revisionswerberin zu Spruchpunkt 1. des vor dem Verwaltungsgericht Wien bekämpften Straferkenntnisses zur Last gelegten Verstoß gegen Paragraph 2, Absatz eins, Versammlungsgesetz 1953 sowie der damit in untrennbarem Zusammenhang stehenden Aussprüche über die Kosten des verwaltungsbehördlichen Strafverfahrens und des Beschwerdeverfahrens sowie über die unterbleibende Anrechnung der Vorhaft wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben.

Der Bund hat der Revisionswerberin Aufwendungen in der Höhe von € 1.346,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

II. den Beschluss gefasst:römisch zwei. den Beschluss gefasst:

Im Übrigen wird die Revision zurückgewiesen.

Begründung

1

Mit Straferkenntnis vom 5. Juni 2023 legte die belangte Behörde der Revisionswerberin zur Last, sie habe es am 15. Mai 2023, um 8.20 Uhr, in 1020 Wien, Lassallestraße 42, Reichsbrücke, unterlassen 1. „als Veranstalter der öffentlich zugänglichen Versammlung zum Thema ‚Klimaaktivismus‘, welche am 15.05.2023 von 08:01 Uhr bis 08:16 Uhr in 1020 Wien, Lassallestraße 42/Reichsbrücke (auf der Fahrbahn) veranstaltet wurde, ... diese Veranstaltung spätestens 48 Stunden vor der beabsichtigten Abhaltung der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen“, und 2. „als Teilnehmer [der genannten Versammlung] ... diese Versammlung sogleich zu verlassen und auseinanderzugehen, nachdem diese Versammlung vom Behördenvertreter um 08:16 Uhr (stadteinwärts) und 08:17 Uhr (stadtauswärts) für aufgelöst erklärt worden war, da Sie bis zumindest 08:25 Uhr am Versammlungsort verblieben sind“.

2

Über die Revisionswerberin wurde zu 1. wegen Übertretung des § 2 Abs. 1 Versammlungsgesetz 1953 (VersG) sowie zu 2. wegen Übertretung des § 14 Abs. 1 VersG gemäß § 19 VersG jeweils eine Geldstrafe in der Höhe von € 500,-- (Ersatzfreiheitsstrafe jeweils: vier Tage und vier Stunden) verhängt und gemäß § 19a Abs. 1 Z 1 VStG eine näher bezeichnete Vorhaft auf die zu 1. verhängte Geldstrafe angerechnet. Über die Revisionswerberin wurde zu 1. wegen Übertretung des Paragraph 2, Absatz eins, Versammlungsgesetz 1953 (VersG) sowie zu 2. wegen Übertretung des Paragraph 14, Absatz eins, VersG gemäß Paragraph 19, VersG jeweils eine Geldstrafe in der Höhe von € 500,-- (Ersatzfreiheitsstrafe jeweils: vier Tage und vier Stunden) verhängt und gemäß Paragraph 19 a, Absatz eins, Ziffer eins, VStG eine näher bezeichnete Vorhaft auf die zu 1. verhängte Geldstrafe angerechnet.

3

Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das Verwaltungsgericht Wien (Verwaltungsgericht) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung die dagegen von der Revisionswerberin erhobene Beschwerde als unbegründet ab und bestätigte das Straferkenntnis der belangten Behörde (Spruchpunkt I.), verpflichtete die Revisionswerberin gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG zur Zahlung eines Beitrags zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von € 200,-- (Spruchpunkt II.), sprach aus, dass die Anrechnung der Vorhaft zu Unrecht erfolgt sei und zu unterbleiben habe (Spruchpunkt III.) und erklärte die Revision für unzulässig (Spruchpunkt IV.). Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies

das Verwaltungsgericht Wien (Verwaltungsgericht) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung die dagegen von der Revisionswerberin erhobene Beschwerde als unbegründet ab und bestätigte das Straferkenntnis der belangten Behörde (Spruchpunkt römisch eins.), verpflichtete die Revisionswerberin gemäß Paragraph 52, Absatz eins, und 2 VwGVG zur Zahlung eines Beitrags zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von € 200,-- (Spruchpunkt römisch zwei.), sprach aus, dass die Anrechnung der Vorhaft zu Unrecht erfolgt sei und zu unterbleiben habe (Spruchpunkt römisch drei.) und erklärte die Revision für unzulässig (Spruchpunkt römisch vier.).

4

Das Verwaltungsgericht legte seiner Entscheidung nachfolgende als nicht bestritten bezeichnete Sachverhaltsfeststellungen zugrunde:

Die Revisionswerberin habe am 15. Mai 2023, um 8.20 Uhr, in 1020 Wien, Lassallestraße 42, Reichsbrücke, an einer Versammlung zum genannten Thema teilgenommen und sich mit Kleber auf die Straße geklebt. Nachdem der Behördenvertreter um 8.16 Uhr (stadteinwärts) und um 8.17 Uhr (stadtauswärts) die Versammlung für aufgelöst erklärt habe, sei die Revisionswerberin zumindest von 8.20 Uhr bis 8.25 Uhr am Versammlungsort verblieben.

Als Veranstalter sei keine Person aufgetreten; die Revisionswerberin habe auf Befragen keine Person angegeben. Sie habe sich im kleinen Kreis zu der Klebeaktion verabredet und entsprechende Utensilien mitgenommen. An der Versammlung seien elf Personen beteiligt gewesen, die sich auf die Straße geklebt hätten. Einige Personen seien herumgestanden.

Disloziert im Rahmen seiner rechtlichen Erwägungen traf das Verwaltungsgericht ergänzende Sachverhaltsfeststellungen, wonach sich die Revisionswerberin „mit einigen (wenigen) anderen Teilnehmern hinsichtlich Zeit und Ort entsprechend abgestimmt und sich mit einer Hand auf den Boden geklebt“ habe. Die Revisionswerberin habe „sich für die gegenständliche Veranstaltung organisatorisch-planend verabredet“.

5

Rechtlich führte das Verwaltungsgericht im Wesentlichen aus, dass die Revisionswerberin gemäß näher genannter Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes „eine führende Rolle in der Versammlung eingenommen“ habe. Da sich die Revisionswerberin „für die gegenständliche Versammlung organisatorisch-planend verabredet“ habe, liege keine Spontanveranstaltung vor.

Die Revisionswerberin habe nach Auflösung der Versammlung den Versammlungsort nicht verlassen. Ob die Versammlung unberechtigt Weise aufgelöst worden sei, sei nicht im gegenständlichen Verfahren zu klären.

Nach näher genannter Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes lägen weder ein rechtfertigender noch ein entschuldigender Notstand iSd § 6 VStG sowie ein Rechtsirrtum iSd § 5 Abs. 2 VStG vor. Nach näher genannter Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes lägen weder ein rechtfertigender noch ein entschuldigender Notstand iSd Paragraph 6, VStG sowie ein Rechtsirrtum iSd Paragraph 5, Absatz 2, VStG vor.

6

Den Ausspruch über die Unzulässigkeit der Revision begründete das Verwaltungsgericht zusammengefasst mit dem Nichtvorliegen einer Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG. Den Ausspruch über die Unzulässigkeit der Revision begründete das Verwaltungsgericht zusammengefasst mit dem Nichtvorliegen einer Rechtsfrage im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG.

7

Dagegen richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision. Die belangte Behörde erstattete nach Einleitung des Vorverfahrens durch den Verwaltungsgerichtshof keine Revisionsbeantwortung.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

8

Das von der Revisionswerberin bekämpfte Straferkenntnis der belangten Behörde enthielt den Vorwurf, zwei verschiedene Verwaltungsübertretungen begangen zu haben, mithin zwei voneinander unabhängige Spruchpunkte. Mit der Abweisung der Beschwerde der Revisionswerberin übernahm das Verwaltungsgericht den Spruch des mit der Beschwerde bekämpften Straferkenntnisses. Durch die Übernahme dieser Spruchpunkte traf auch das Verwaltungsgericht getrennte Absprüche.

Liegen somit - wie hier - trennbare Absprüche vor, so ist die Zulässigkeit einer dagegen erhobenen Revision auch getrennt zu prüfen (vgl. etwa VwGH 15.3.2024, Ra 2022/02/0085, Rn. 6 und 7, jeweils mwN). Liegen somit - wie hier -

trennbare Absprüche vor, so ist die Zulässigkeit einer dagegen erhobenen Revision auch getrennt zu prüfen vergleiche , etwa VwGH 15.3.2024, Ra 2022/02/0085, Rn. 6 und 7, jeweils mwN).

Zur teilweisen Zurückweisung der Revision:

9

Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

10

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen.

11

Nach § 34 Abs. 1a VwGG hat der Verwaltungsgerichtshof die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG hat der Verwaltungsgerichtshof die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

12

Die Revision bringt zu ihrer Zulässigkeit zusammengefasst vor, die Ortsbeschreibung „1020 Wien, Lassallestraße 42, Reichsbrücke“ stelle einen Widerspruch in sich dar. Die Reichsbrücke beginne etwa 100 m nordöstlich des Hauses Lassallestraße 42. Dazwischen würden noch die Häuser Lassallestraße 44, 46 und 48 sowie ein Teil des Mexikoplatzes liegen. Der Tatort werde daher entgegen näher dargelegter Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 44a Z 1 VStG in einer nicht nachvollziehbaren Weise beschrieben, indem anstelle einer klar definierten Örtlichkeit ein Straßenbereich von zumindest 100 m angeführt werde. Die Revisionswerberin sei insofern der Gefahr der Doppelbestrafung ausgesetzt. Die Revision bringt zu ihrer Zulässigkeit zusammengefasst vor, die Ortsbeschreibung „1020 Wien, Lassallestraße 42, Reichsbrücke“ stelle einen Widerspruch in sich dar. Die Reichsbrücke beginne etwa 100 m nordöstlich des Hauses Lassallestraße 42. Dazwischen würden noch die Häuser Lassallestraße 44, 46 und 48 sowie ein Teil des Mexikoplatzes liegen. Der Tatort werde daher entgegen näher dargelegter Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Paragraph 44 a, Ziffer eins, VStG in einer nicht nachvollziehbaren Weise beschrieben, indem anstelle einer klar definierten Örtlichkeit ein Straßenbereich von zumindest 100 m angeführt werde. Die Revisionswerberin sei insofern der Gefahr der Doppelbestrafung ausgesetzt.

13

Gemäß § 44a Z 1 VStG hat der Spruch eines Straferkenntnisses die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hat dabei die Umschreibung der Tat so präzise zu sein, dass der Beschuldigte seine Verteidigungsrechte wahren kann und er nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist; sie darf keinen Zweifel daran bestehen lassen, wofür der Täter bestraft worden ist. Ungenauigkeiten bei der Konkretisierung der Tat haben nur dann keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit des Strafbescheides, wenn dadurch keine Beeinträchtigung der Verteidigungsrechte des Beschuldigten und keine Gefahr der Doppelbestrafung bewirkt wird. Gemäß Paragraph 44 a, Ziffer eins, VStG hat der Spruch eines Straferkenntnisses die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hat dabei die Umschreibung der Tat so präzise zu sein, dass der Beschuldigte seine Verteidigungsrechte wahren kann und er nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist; sie darf keinen Zweifel daran bestehen lassen, wofür der Täter bestraft worden ist. Ungenauigkeiten bei der Konkretisierung der Tat haben nur dann keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit des Strafbescheides, wenn dadurch keine Beeinträchtigung der Verteidigungsrechte des Beschuldigten und keine Gefahr der Doppelbestrafung bewirkt wird.

Der Vorschrift des § 44a Z 1 VStG ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes also dann entsprochen, wenn im Spruch des Straferkenntnisses dem Beschuldigten die Tat in so konkretisierter Umschreibung vorgeworfen ist, dass er in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen, und der Spruch selbst geeignet ist, den Beschuldigten rechtlich davor zu schützen, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden. Der Vorschrift des Paragraph 44 a, Ziffer eins, VStG ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes also dann entsprochen, wenn im Spruch des Straferkenntnisses dem Beschuldigten die Tat in so konkretisierter Umschreibung vorgeworfen ist, dass er in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen, und der Spruch selbst geeignet ist, den Beschuldigten rechtlich davor zu schützen, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden.

Ausgehend von dieser Zielrichtung des Konkretisierungsgebotes des § 44a Z 1 VStG sind die an die Tatumschreibung zu stellenden Erfordernisse vom betreffenden Tatbestand des zur Anwendung gelangenden Materiengesetzes und den jeweiligen Begleitumständen abhängig. Dabei handelt es sich um eine fallbezogene Beurteilung. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG läge nur dann vor, wenn diese Beurteilung grob fehlerhaft erfolgt wäre und zu einem die Rechtssicherheit beeinträchtigenden unvertretbaren Ergebnis geführt hätte (vgl. zu alldem etwa VwGH 21.7.2022, Ra 2022/04/0018, Rn. 9 bis 11, mwN). Ausgehend von dieser Zielrichtung des Konkretisierungsgebotes des Paragraph 44 a, Ziffer eins, VStG sind die an die Tatumschreibung zu stellenden Erfordernisse vom betreffenden Tatbestand des zur Anwendung gelangenden Materiengesetzes und den jeweiligen Begleitumständen abhängig. Dabei handelt es sich um eine fallbezogene Beurteilung. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinn des Artikel 133, Absatz 4, B-VG läge nur dann vor, wenn diese Beurteilung grob fehlerhaft erfolgt wäre und zu einem die Rechtssicherheit beeinträchtigenden unvertretbaren Ergebnis geführt hätte vergleiche , zu alldem etwa VwGH 21.7.2022, Ra 2022/04/0018, Rn. 9 bis 11, mwN).

14

Entgegen dem Zulässigkeitsvorbringen ist mit der Beschreibung des Tatorts im Straferkenntnis „1020 Wien, Lassalleestraße 42/Reichsbrücke (auf der Fahrbahn)“ zweifelsfrei die Fahrbahn auf Höhe der Lassalleestraße 42 in Fahrtrichtung Reichsbrücke zu verstehen. Insofern entspricht die Umschreibung des Tatorts bezogen auf die zur Last gelegten Verstöße gegen das VersG den Erfordernissen des § 44a Z 1 VStG. Entgegen dem Zulässigkeitsvorbringen ist mit der Beschreibung des Tatorts im Straferkenntnis „1020 Wien, Lassalleestraße 42/Reichsbrücke (auf der Fahrbahn)“ zweifelsfrei die Fahrbahn auf Höhe der Lassalleestraße 42 in Fahrtrichtung Reichsbrücke zu verstehen. Insofern entspricht die Umschreibung des Tatorts bezogen auf die zur Last gelegten Verstöße gegen das VersG den Erfordernissen des Paragraph 44 a, Ziffer eins, VStG.

15

Die Revision zeigt somit in Bezug auf den der Revisionswerberin gemäß Spruchpunkt 2. des Straferkenntnisses zur Last gelegten Verstoß gegen § 14 Abs. 1 VersG keine grundsätzliche Rechtsfrage gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG auf. Die Revision war daher in diesem Umfang zurückzuweisen. Die Revision zeigt somit in Bezug auf den der Revisionswerberin gemäß Spruchpunkt 2. des Straferkenntnisses zur Last gelegten Verstoß gegen Paragraph 14, Absatz eins, VersG keine grundsätzliche Rechtsfrage gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG auf. Die Revision war daher in diesem Umfang zurückzuweisen.

Zur Aufhebung wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften:

16

Im Übrigen bringt die Revision zu ihrer Zulässigkeit in Bezug auf die der Revisionswerberin zu Spruchpunkt 1. des Straferkenntnisses zur Last gelegten Übertretung des § 2 Abs. 1 VersG zusammengefasst vor, das Verwaltungsgericht habe zur Frage der Veranstalter Eigenschaft Sachverhaltsfeststellungen und rechtliche Beurteilung auf unzulässige Weise vermengt. Den Sachverhaltsfeststellungen mangle es an einer Beweiswürdigung bzw. seien diese aktenwidrig. Das Verwaltungsgericht sei damit von näher genannter Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen. Die vom Verwaltungsgericht getroffenen Feststellungen reichten insbesondere nicht, um der Revisionswerberin die - für eine Bestrafung nach § 2 iVm § 19 VersG erforderliche - Eigenschaft als Veranstalterin der Versammlung zuzumessen; das Verwaltungsgericht sei insofern auch von näher genannter Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum versammlungsrechtlichen „Veranstalterbegriff“ abgewichen. Im Übrigen bringt die Revision zu ihrer Zulässigkeit in Bezug auf die der Revisionswerberin zu Spruchpunkt 1. des Straferkenntnisses zur Last

gelegten Übertretung des Paragraph 2, Absatz eins, VersG zusammengefasst vor, das Verwaltungsgericht habe zur Frage der Veranstaltereigenschaft Sachverhaltsfeststellungen und rechtliche Beurteilung auf unzulässige Weise vermengt. Den Sachverhaltsfeststellungen mangle es an einer Beweiswürdigung bzw. seien diese aktenwidrig. Das Verwaltungsgericht sei damit von näher genannter Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen. Die vom Verwaltungsgericht getroffenen Feststellungen reichten insbesondere nicht, um der Revisionswerberin die - für eine Bestrafung nach Paragraph 2, in Verbindung mit , Paragraph 19, VersG erforderliche - Eigenschaft als Veranstalterin der Versammlung zuzumessen; das Verwaltungsgericht sei insofern auch von näher genannter Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum versammlungsrechtlichen „Veranstalterbegriff“ abgewichen.

17

Ausgehend davon erweist sich die Revision als zulässig. Sie ist auch berechtigt.

18

Der Verwaltungsgerichtshof hat zur Begründungspflicht der Erkenntnisse der Verwaltungsgerichte gemäß § 29 VwGVG bereits wiederholt ausgesprochen, dass die Begründung jenen Anforderungen zu entsprechen hat, die in seiner Rechtsprechung zu den §§ 58 und 60 AVG entwickelt wurden. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes erfordert dies in einem ersten Schritt die eindeutige, eine Rechtsverfolgung durch die Partei ermöglichende und einer nachprüfenden Kontrolle durch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts zugängliche konkrete Feststellung des der Entscheidung zugrunde gelegten Sachverhaltes, in einem zweiten Schritt die Angabe jener Gründe, welche die Behörde im Falle des Vorliegens widerstreitender Beweisergebnisse in Ausübung der freien Beweiswürdigung dazu bewogen haben, gerade jenen Sachverhalt festzustellen, und in einem dritten Schritt die Darstellung der rechtlichen Erwägungen, deren Ergebnisse zum Spruch des Bescheides geführt haben. Diesen Erfordernissen werden die Verwaltungsgerichte dann gerecht, wenn sich die ihre Entscheidungen tragenden Überlegungen zum maßgeblichen Sachverhalt, zur Beweiswürdigung sowie zur rechtlichen Beurteilung aus den verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen selbst ergeben (vgl. VwGH 4.6.2021, Ra 2021/01/0008, Rn. 11, mwN). Der Verwaltungsgerichtshof hat zur Begründungspflicht der Erkenntnisse der Verwaltungsgerichte gemäß Paragraph 29, VwGVG bereits wiederholt ausgesprochen, dass die Begründung jenen Anforderungen zu entsprechen hat, die in seiner Rechtsprechung zu den Paragraphen 58, und 60 AVG entwickelt wurden. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes erfordert dies in einem ersten Schritt die eindeutige, eine Rechtsverfolgung durch die Partei ermöglichende und einer nachprüfenden Kontrolle durch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts zugängliche konkrete Feststellung des der Entscheidung zugrunde gelegten Sachverhaltes, in einem zweiten Schritt die Angabe jener Gründe, welche die Behörde im Falle des Vorliegens widerstreitender Beweisergebnisse in Ausübung der freien Beweiswürdigung dazu bewogen haben, gerade jenen Sachverhalt festzustellen, und in einem dritten Schritt die Darstellung der rechtlichen Erwägungen, deren Ergebnisse zum Spruch des Bescheides geführt haben. Diesen Erfordernissen werden die Verwaltungsgerichte dann gerecht, wenn sich die ihre Entscheidungen tragenden Überlegungen zum maßgeblichen Sachverhalt, zur Beweiswürdigung sowie zur rechtlichen Beurteilung aus den verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen selbst ergeben vergleiche , VwGH 4.6.2021, Ra 2021/01/0008, Rn. 11, mwN).

19

Vorliegend begründete das Verwaltungsgericht die Feststellungen zur Veranstaltereigenschaft (vgl. dazu etwa VwGH 8.4.2024, Ro 2024/01/0001, Rn. 19, mit Hinweis auf VwGH 22.3.2018, Ra 2017/01/0359, mwN) der Revisionswerberin aktenwidrig damit, dass diese Feststellungen nicht bestritten worden wären. Tatsächlich hat die Revisionswerberin in ihrer Beschwerde vorgebracht, bloß Teilnehmerin an der Versammlung gewesen zu sein. Das Vorliegen von „Sachverhaltselementen, aus denen man auf eine Veranstaltereigenschaft schließen könnte“, wurde ausdrücklich bestritten. Vorliegend begründete das Verwaltungsgericht die Feststellungen zur Veranstaltereigenschaft vergleiche , dazu etwa VwGH 8.4.2024, Ro 2024/01/0001, Rn. 19, mit Hinweis auf VwGH 22.3.2018, Ra 2017/01/0359, mwN) der Revisionswerberin aktenwidrig damit, dass diese Feststellungen nicht bestritten worden wären. Tatsächlich hat die Revisionswerberin in ihrer Beschwerde vorgebracht, bloß Teilnehmerin an der Versammlung gewesen zu sein. Das Vorliegen von „Sachverhaltselementen, aus denen man auf eine Veranstaltereigenschaft schließen könnte“, wurde ausdrücklich bestritten.

20

Zudem finden die - im Rahmen der rechtlichen Erwägungen - disloziert zur Veranstaltereigenschaft der Revisionswerberin ergänzend getroffenen Feststellungen, wonach sich die Revisionswerberin mit anderen Teilnehmern hinsichtlich Ort und Zeit der Versammlung entsprechend abgestimmt bzw. „organisatorisch-planend verabredet und

damit eine führende Rolle in der Versammlung“ habe, im Akt keine Deckung. In der mündlichen Verhandlung wurde diese Frage seitens des erkennenden Richters nicht erörtert bzw. ergeben sich aus den zu Protokoll genommenen Angaben der Revisionswerberin keine diesbezüglichen Anhaltspunkte. Inwiefern daher - wie vom Verwaltungsgericht ausgeführt - „das Beweisverfahren ergeben“ hätte, dass der Revisionswerberin eine Veranstaltereigenschaft zukomme, bleibt im Dunkeln; beweiswürdige Erwägungen zu den genannten Feststellungen enthält das angefochtene Erkenntnis gerade nicht.

21

Ebenso begründungslos blieb der Ausspruch in Spruchpunkt III. des angefochtenen Erkenntnisses, dass die Anrechnung der Vorhaft zu Unrecht erfolgt sei und zu unterbleiben habe. Ebenso begründungslos blieb der Ausspruch in Spruchpunkt römisch drei. des angefochtenen Erkenntnisses, dass die Anrechnung der Vorhaft zu Unrecht erfolgt sei und zu unterbleiben habe.

22

Ausgehend davon hat das Verwaltungsgericht die ihm obliegende Begründungspflicht verletzt.

23

Das angefochtene Erkenntnis war daher im erwähnten Umfang wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften gemäß § 42 Abs. 2 Z 3 lit. a und c VwGG aufzuheben. Das angefochtene Erkenntnis war daher im erwähnten Umfang wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer 3, Litera a, und c VwGG aufzuheben.

24

Die Entscheidung über den Aufwandsatz gründet auf den §§ 47 VwGG iVm der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2014. Die Entscheidung über den Aufwandsatz gründet auf den Paragraphen 47, VwGG in Verbindung mit , der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2014.

Wien, am 19. September 2024

Schlagworte

"Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Tatbild Beschreibung (siehe auch Umfang der Konkretisierung)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2024:RA2024010222.L00

Im RIS seit

15.10.2024

Zuletzt aktualisiert am

05.11.2024

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at